



Medieninformation

Überblick über die Tätigkeit der ASWE im Jahr 2024

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, ASWE, ist eine Hilfskörperschaft des Landes, derzeit mit 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und seit dem Jahr 2010 tätig.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 816 vom 2015 hat die Agentur seit Juli 2015 ein monokratisches Führungsorgan in der Person des Direktors „pro tempore“. Gleichzeitig wurde von der Landesregierung ein Lenkungs- Koordinierungsbeirat ernannt, welcher das notwendige Bindeglied zwischen der Landesregierung und der Agentur darstellt.

Kernaufgabe der Agentur ist die direkte Auszahlung aller Fürsorgeleistungen an die berechtigten Personen. Ebenso zahlt sie die Leistungen der Ergänzungsvorsorge aus, deren Verwaltung vom Staat und Region an das Land übertragen wurde.

Insgesamt zahlt die ASWE über 20 Transferleistungen aus, die in vier Bereiche eingeteilt sind:

- Pflegesicherung – Pflegegeld
- Familiengelder
- Vorsorgeleistungen
- Finanzielle Leistungen an Zivilinvaliden, -blinde und Gehörlose

Im Laufe des Jahres 2024 wurden über Leistungen an insgesamt 85.675 Begünstigte ausbezahlt, mit einer Gesamtausgabe im Ausmaß von mehr als 431,7 Mio. € (27 Mio. € weniger als im Jahr 2023; im Verhältnis entspricht das einem Rückgang von 5,9 %).

Auch im Jahr 2024 floss der Großteil der Ausgabe – im Ausmaß von 62,8 % - in das Pflegegeld, und zwar fast 271,2 Mio. €, 17,6 % (76 Mio. €) wurden für den Bereich der Familiengelder ausbezahlt, 11,5 % des Budgets (fast 49,6 Mio. €) für Leistungen an Zivilinvaliden, blinde und Gehörlose. Die restlichen Ausgaben im Ausmaß von 8,1 % entfielen auf Vorsorgeleistungen (34,7 Mio. €).

Das **Pflegegeld** haben im Jahr 2024 zumindest einmal im Monat 15.869 pflegebedürftige Personen erhalten (ca. 3 % der Bevölkerung). Im Jahr 2024 sind die Gesamtausgabe um 3,5 % und die Begünstigten um 2,4 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Die Ausgaben für die Finanzierung von Seniorenwohnheimen (132 Mio €), die etwa die Hälfte der Gesamtausgaben für Pflegegeld ausmacht, sind im Vergleich zum Vorjahr um 9,6 % deutlich zurückgegangen, was größtenteils auf zusätzliche Ausgaben im Jahr 2023 zurückzuführen ist, die durch die Erneuerung der Tarifverträge und Lohnerhöhungen für das Personal in diesem Bereich entstanden sind.

Das Pflegegeld kann zum Teil auch in Form von Dienstgutscheinen ausbezahlt werden, welche verschrieben werden mit dem Ziel den Familienangehörigen eine professionelle Hilfe zu geben und / oder eine angemessene Pflege gewährleisten zu können.



Ende Dezember 2024 wurde das Pflegegeld an 12.916 zu Hause lebende Personen in Höhe von 11,3 Mio. € ausbezahlt; 61 % der begünstigten Personen waren Frauen, mehr als die Hälfte (54,2 %) in der niedrigsten Pflegestufe (erste Stufe) eingestuft und das Durchschnittsalter betrug 71,8 Jahre.

Dazu kommen 4.497 Personen, welche in den Alters- und Pflegeheimen betreut sind.

Die **Familiengelder** umfassen zurzeit vier verschiedene Leistungen: drei Familiengelder des Landes sowie ein Familiengeld des Staates. Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahr auf 76,0 Millionen.

Die Gesamtausgaben für **Familienförderung** beliefen sich im Jahr 2023 auf 96 Millionen, darunter 15,7 Mio. als Entlastungsbonus, welches an 31.423 Familien mit volljährigen Kindern, Paare, Rentner und Rentnerinnen sowie Einzelpersonen mit einem ISEE-Wert von nicht mehr als 40.000 Euro, gezahlt wurden. Der Bonus wurde einmalig in einer Höhe von 500,00 Euro ausbezahlt, wie durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 797/2022 geregelt.

Ohne den oben genannten Bonus ist die Ausgabe im Jahr 2024 gegenüber 2023 rückläufig (-3,1 %), ebenso wie die Anzahl der begünstigten Familien (-3,5 %).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Ausgaben, bestimmen das **Landeskindergeld**, das **Landesfamiliengeld** und der **Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes** 98 % der Ausgaben im Bereich der Familiengelder. Das **staatliche Mutterschaftsgeld** spielt mit den restlichen 2 % keine große Rolle und wird auf der Grundlage des staatlichen „ISEE“-Kriteriums ausbezahlt.

Es sei daran erinnert, dass mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 230 vom 29.12.2021 wurde auf staatlicher Ebene mit Wirkung vom 1. März 2022 das einheitliche, universelle Kindergeld („Assegno unico e universale“) eingeführt. Die Landesregierung hat als notwendig erachtet, die im Beschluss der Landesregierung Nr. 943 vom 29. August 2017 festgelegten Kriterien für die Auszahlung des Landesfamiliengeldes und des Landeskindergeldes zu ändern, um sie mit den Änderungen aufgrund der Einführung des einheitlichen, universellen Kindergeldes des Staates besser abzustimmen.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Bestimmung der wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft, die nicht mehr anhand der EEEV berechnet wird, sondern aufgrund des Indikators für die gleichwertige wirtschaftliche Lage (ISEE) ermittelt, welcher auch für die Gewährung des einheitlichen, universellen Kindergeldes verwendet wird. Die Einkommensgrenze für die Gewährung des Landeskindergeldes liegt bei 40.000 Euro Isee-Wert.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Gewährungszeitraum des Landeskindergeldes für Familien mit nur einem Kind bis zu dessen Erreichung der Volljährigkeit verlängert wird, während bisher eine Gewährung der Leistung nur bis zu einem Alter von sieben Jahren vorgesehen war.

Das Landeskindergeld steht nach der Volljährigkeit nur mehr volljährigen Kindern mit Behinderung zu.

Zum ersten Mal seit der Einführung des **Landeskindergeldes** auf der Grundlage der neuen Kriterien weisen im Jahr 2024 sowohl die Anzahl der Begünstigten (-4,8 %) als auch die Gesamtausgaben (-4,8 %) einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr auf, wobei der außerordentlichen Einmalbonus nicht berücksichtigt wurde.

Gegenüber dem Jahr 2023 ist ein leichter Rückgang der im Jahr 2024 eingereichten Anträge zu verzeichnen (-2,3 %).

Das **Landesfamiliengeld** wurde ab Juli 2022 unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Familie anerkannt, während es vor dieser Änderung die Grenze von 80.000,00 € nicht überschreiten durfte, die auf der Grundlage der in der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (DURP) erfasst wurde.



Auch angesichts der tendenziell rückläufigen Geburtenzahlen hat sich die Zahl der Empfänger im Wesentlichen im Vergleich zu den Vorjahren bestätigt.

Der **Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes** ("Landesfamiliengeld +") ist eine Familienleistung, wobei es sich dabei um einen Beitrag handelt, welcher Familien finanziell unterstützt, bei denen Väter einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen nachgehen und die Elternzeit in den ersten 18 Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit muss für einen Zeitraum von mindestens 2 vollen ununterbrochenen Monaten beansprucht werden. Im Jahr 2024 sind 76 Väter in den Genuss dieser Leistung gekommen. Der zusätzliche Beitrag kann zwischen mindestens 400 Euro pro Monat und höchstens 800 Euro pro Monat variieren. Mit dem Finanzgesetz 2023 hat der Staat kürzlich die Elternzeitzulage von 30 auf 80 Prozent des Gehalts für einen Monat erhöht. Dies erforderte eine Änderung der bestehenden Kriterien durch die Landesregierung, die bisher ausdrücklich nur einen Prozentsatz von 30 % vorsahen. Mit der mit Beschluss Nr. 864 vom 10.10.2023 genehmigten Änderung der Kriterien für die Familiengelder hat die Landesregierung daher die Möglichkeit geschaffen, dass Väter das Landesfamiliengeld + erhalten können, auch wenn sie die Elternzeitzulage in Höhe von 80 % ihres Gehalts beziehen.

Ab 2023 müssen Familien aus Nicht-EU Ländern, welche um das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld plus und das Landeskindergeld ansuchen wollen, zusätzlich zu den bereits bestehenden Voraussetzungen für die Familiengelder, auch Sprach- und Gesellschaftskenntnisse vorweisen (Beschluss Nr. 678 vom 20.09.2022).

Die **Vorsorgeleistungen** in Höhe von fast 34,7 Mio. € unterteilen sich in die Bereiche Renten (34,5 Mio.) und die restlichen Beiträge sind für Berufskrankheiten mit einer Gesamtausgabe von ca. 197.000 €.

Unter den Rentenleistungen sticht jene der **Hausfrauenrente** mit über 2.800 Eingeschriebenen hervor. Davon haben 2.236 die Hausfrauenrente im Jahr 2024 erhalten (-0,9 % Begünstigte gegenüber 2023).

Im letzten Jahr lag die Gesamtausgabe fast bei 15,7 Mio. €. Die monatliche Rate betrug je nach Anzahl der Beitragsjahre zwischen 520,50 € und 624,60 €.

Im Oktober 2022 wurde eine neue **Zusatzrentenleistung Künstlerinnen und Künstler** gemäß dem Regionalgesetz Nr. 4 vom 20. November 2020 eingeführt, die u.a. im Jahr vor der Antragstellung Beiträge in eine der in der Gesetzesverordnung Nr. 252/2005 geregelten Zusatzrentenformen eingezahlt haben. Im Jahr 2024 wurden 33 Anträge eingereicht und wurden insgesamt 23 Anträge mit einem Gesamtbetrag von 11.500 Euro ausbezahlt.

Die finanziellen Leistungen für **Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose**, welche 11,5 % der Gesamtausgabe (49,6 Mio.) ausmachen, sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+ 5,0 %).

Zudem ist die Agentur verantwortlich für die **Verwaltung des Finanzvermögens der Hausfrauenrente** in der Höhe von ca. 172 Mio. €. Die Verwaltung des Hausfrauenrentenfonds gemäß Regionalgesetz Nr. 3/1993 wurde im Jahr 2020 der Gesellschaft Euregio+ SGR AG - als In-House-Körperschaft der Autonomen Provinzen Bozen und zur kollektiven Verwaltung von Sparguthaben und individueller Führung von Portfolios befähigtes Subjekt - übertragen, die somit die Nachfolge der Gesellschaften Black Rock + 8A+ und Amundi SGR S.p.A. antritt, die - ausgewählt mittels europaweiter Ausschreibung - seit Juni 2012 das Vermögen des Fonds verwaltet haben und deren Vertrag im Jahr 2020 ausgelaufen ist.

Obwohl das Jahr 2024 für die globalen Finanzmärkte mit einer komplizierten Situation endete, die von bedeutenden Ereignissen geprägt war, die zu erheblichen Schwankungen bei den wichtigsten Indizes und Vermögenswerten führten, erzielte die Vermögensverwaltung der Euregio Plus SGR im Jahr 2024 mit einer Nettorendite von 5,3 % eine sehr hohe Performance.



Im Bereich der Verwaltung der **Auszahlungen von Finanzierungen** hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung, hat die Agentur mit 1. Juli 2019 von der Gesellschaft Südtirol Finance AG einen Betriebsteil übernommen, welcher die Verwaltung des Strategiefonds Trentino-Südtirol, die Auszahlung der Finanzierungen des Bausparmodells, sowie die von Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages der staatlichen Steuerabzüge für Wiedergewinnungsmaßnahmen im privaten Wohnbau, vorgesehen vom Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, beinhaltet.

Im Laufe des Jahres 2024 hat die Agentur Auszahlungen der Finanzierungen des Bausparmodells in Höhe von insgesamt 54,5 Mio. EUR bereitgestellt; 516 Begünstigte.

Ab Januar 2020 hat die Agentur weiters die Buchhaltungsführung des Rotationsfonds der Wirtschaft, eingeführt mit Landesgesetz Nr. 9/1991 übernommen, sodass die Auszahlung der Finanzierungen an die konventionierten Kreditinstituten zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit in der Autonomen Provinz Bozen garantiert worden ist, mit einem Gesamtbetrag von 13,6 Mio. €, die im Jahr 2024 für 25 Unternehmen (Freiberufler und Selbständige) bereitgestellt wurden, die in der Provinz Bozen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

09.04.2025